

➤ **Entscheiden getrennt lebende Eltern bei gemeinsamer Sorge alles gemeinsam?**

Nein, nicht alle Dinge die das Kind betreffen, müssen von beiden Sorgeberechtigten gemeinsam entschieden werden.

Hier wird unterschieden nach:

- ✚ Entscheidungen die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben
- ✚ Entscheidungen die seltener vorkommen und schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben

Entscheidungen mit schwer abzuändernden Auswirkungen sind z.B. die Art der Schulausbildung oder die Wahl der Religionszugehörigkeit. Diese Entscheidungen müssen von beiden Elternteilen gemeinsam getroffen werden.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Alleinentscheidungsrecht.

Hält sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteiles bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet dieser allein in den Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung (z.B. Schlafenszeit). (§ 1687 Abs.1 BGB)

Ein Informationsblatt der:
Berlin-Brandenburger Väterinitiative e.V.
Weinbergstraße 9 / 03050 Cottbus
Tel.: 0355 / 12 16 51 49
www.vaeterinitiative.org



Mehr Vater für's Kind!

Vervielfältigung und anderweitige Verwendung nur mit Genehmigung der Berlin-Brandenburger Väterinitiative e.V.

Stand: Mai 2013

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

**Berlin-Brandenburger
Väterinitiative e.V.**



Foto: www.office.microsoft.com

Das Sorgerecht

oder

Die elterliche Sorge

Mit diesem Faltblatt, möchten wir Ihnen einen Überblick über das Sorgerecht als Orientierungshilfe geben. Dieses ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

➤ Was ist die „elterliche Sorge“?

Die elterliche Sorge ist die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen und umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie dessen Vertretung.
(§ 1626 Abs. 1 BGB)

Die Sorge für die Person umfasst hierbei die Pflicht und das Recht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(§ 1631 Abs. 1 BGB)

Die elterliche Sorge soll immer zum Wohle des Kindes ausgeübt werden und das wachsende Bedürfnis und die wachsenden Fähigkeiten des Kindes bei der Pflege und Erziehung berücksichtigt werden.
(§ 1626 Abs. 2 BGB)

➤ Wer hat die elterliche Sorge?

Eine gemeinsame elterliche Sorge besteht dann,

1. wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder nach der Geburt einander heiraten
oder

2. wenn sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben
oder
3. wenn ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Wird von den nicht miteinander verheirateten Eltern, keine Sorgeerklärung abgegeben, so hat die Mutter die elterliche Sorge allein.
(§ 1626 a BGB)

➤ Was ist eine Sorgeerklärung?

Eine Sorgeerklärung ist die Erklärung der nicht miteinander verheirateten Eltern, gemeinsam die Sorge für das Kind übernehmen zu wollen und kann auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Eine abgegebene Sorgeerklärung kann, durch eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge, unwirksam werden.
(§ 1626 b BGB)

Eine Sorgeerklärung muss immer persönlich erfolgen und öffentlich beurkundet werden.
Dieses kann beim zuständigen Jugendamt oder beim Notar geschehen.
(§ 1626 c-d BGB)

➤ Was ist, wenn Eltern sich trennen?

Sind Eltern gemeinsame Inhaber der Sorge und trennen sie sich, so besteht die gemeinsame Sorge fort.

Besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so überträgt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.
(§ 1626a Abs. 2 BGB)

Kommt eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils diesem Elternteil die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein übertragen, wenn der andere Elternteil zustimmt oder dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es der Übertragung widersprechen.
(§ 1671 BGB)

➤ Kann das Familiengericht, ohne Antrag eines Elternteils, die elterliche Sorge einschränken oder entziehen?

Ja, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern die Gefahr nicht abwenden wollen oder können, hat das Familiengericht Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu ergreifen. Diese Maßnahmen reichen von Geboten (z.B. Einhalten der Schulpflicht) über Verbote (z.B. Kontakt aufzunehmen) bis hin zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge.
(§ 1666 BGB)

	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung:	Entscheidungen des täglichen Lebens:
Schule	Wahl der Schularzt und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
Ausbildung	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre	Entschuldigung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
Umgang	Grundentscheidung des Umgangs	Einzelentscheidungen
Fragen der Religion	Bestimmung des Religionsbekenntnisses § 2 Abs. 1 RKEG	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen
Geltendmachung von Unterhalt	Spezialregelung § 1629 BGB - der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet	
Sonstige Angelegenheiten	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung; Erziehungsstil; Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene	Umsetzung der Grundentscheidungen ; welche Fernsehsendung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug
Vermögenssorge	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut; welche Anlage
Status- und Namensfragen	Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung; Namensrecht, Abstammungsrecht	
Sonstiges	Ausüben teurer Sportarten	Kleidung, Freizeitgestaltung

Bei Gefahr im Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen wird jeder Elternteil allein sorgerechtigt.

§ 1687 BGB

(1) ¹ Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. ² Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. ³ Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. ⁴ Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. ⁵ § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1629 Abs. 1 Satz 4:

...
⁴ Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

...

§ 1684 Abs. 2 Satz 1:

...
¹ Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

...

§ 1631a BGB

¹ In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. ² Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.

Abkürzungen:

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

Maßgebliche Bestimmungen für das Sorgerecht

§ 1626 BGB

(1) ¹ Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). ² Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) ¹ Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. ² Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1626a BGB

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sich solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626b BGB

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den § 1626a Absatz 1 Nummer 3 oder 1671 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 Satz 1 geändert wurde..

§ 1626c BGB

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) ¹ Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ² Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. ³ Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

§ 1626d BGB

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken unverzüglich mit.

§ 1631 BGB

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) ¹ Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. ² Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte treffen.

§ 1671 BGB

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Merkblatt des Jugendamtes Cottbus zur Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts

Der Gesetzgeber verpflichtet das Jugendamt, auch Eltern, die nach der Scheidung ihrer Ehe die Personensorge für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder gemeinsam ausüben wollen, über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zu unterrichten.

Vorab möchten wir Ihnen die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge erläutern: Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, stehen Entscheidungen des täglichen Lebens gegenüber. Erstere setzen Einvernehmen der Eltern voraus und werden im Streitfall vom Familiengericht entschieden; letztere entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. Hier kann es also zu gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht kommen.

	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung:	Entscheidungen des täglichen Lebens:
Ernährung	Grundentscheidungen zu Fragen wie: Vollkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten	Planung, Einkauf, Kochen
Gesundheit	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)	Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge
Aufenthalt	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen
Krippe, Kindergarten, Tagesmutter	Grundentscheidung, Wahl der Krippe, Kindergarten, Tagesmutter	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson

